

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Continental Reifen Deutschland GmbH**

**GAA Hannover v. 21.01.2025 — H 029304678 / H 24-030 —**

Die Continental Reifen Deutschland GmbH, Jädekamp 30 in 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 29.02.2024, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Rohmateriallagers beantragt. Standort der Anlage ist Jädekamp 30, 30419 Hannover, Gemarkung Stöcken, Flur 8, Flurstück 16/28

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf Antrag des Trägers eines Vorhabens fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hierfür ist i. S. d. § 1 Abs. 1 UVPG zunächst festzustellen, ob es sich um ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben handelt.

Das o. g. Vorhaben fällt unter Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) wonach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 UVPG) durchzuführen ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ("S"-Fall) ist zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfung mit negativem Ergebnis beendet werden, es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. So prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen i. S. der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat folgendes Ergebnis:

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Überschwemmungsgebiet

Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotope, Schutzgebiete, Denkmäler und sonstige Objekte sind im Vorhabensgebiet nicht verzeichnet.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis des Screenings feststellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Rohmateriallagers aufgrund der hier durchgeführten überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.